Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags —6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 17,100.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 21. **Sonnabend** den 21. Januar 1882. **76. Jahrgang.**

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag, den 22. Januar, Vormittags nur bis ½9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Nachstehend sub Ⓢ machen wir das nach Gehör der Herren Stadtverordneten von uns aufgestellte Regulativ, den Düngerexport in Leipzig betreffend, vom heutigen Tage nebst dem dazu unter Zustimmung der Herren Stadtverordneten festgesetzten Tarif für die Kosten des Düngerexports mit dem Bemerken zur Nachachtung bekannt, daß zwar die endgiltige Feststellung des Geltungstermines im Allgemeinen noch vorbehalten bleibt, jedoch der 1. Juli 1882 dafür in Aussicht genommen ist.

Anlangend die Bestimmung in §. 8, Abs. 1 des Regulativs, nach welcher nunmehr auch hinsichtlich der schon vor unserer Bekanntmachung vom 24. August 1876 eingerichteten Waterclosets durch Herstellung von Desinfections- und Kläranparaten nach den von uns genehmigten Systemen und Anbringung von Vorrichtungen zum Absetzen der festen Theile in den Gruben, sowie sonst nach den hierüber für Neuanlagen bestehenden speciellen Vorschriften dafür Sorge zu tragen ist, daß das Wasser völlig desinficirt und klar sowie mit festen Excrementen unvermischt in die Schleußen eingeleitet wird, so wird der Anfangstermin für deren Geltung schon hierdurch auf den 1. Juli 1882 fest bestimmt und haben daher die Besitzer von Häusern, in welchen dergleichen Waterclosets ohne die vorbezeichneten concessionirten Desinfections- und Kläranparate, sowie sonstigen Vorrichtungen bestehen, in Zeiten dahin Vorkehrung zu treffen, daß von diesem Zeitpunkte an obiger Vorschrift vollständig entsprochen wird. Zu den diesfallsigen Neueinrichtungen ist vorher unter näherer Angabe und Beschreibung des anzuwendenden Systems baupolizeiliche Erlaubniß bei uns nachzusuchen, bez. der übliche Vertrag über die fernere Ableitung in die Straßenschleußen mit uns abzuschließen.

Leipzig, den 8. Januar 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Wangemann.

Ⓢ

Regulativ, den Düngerexport in Leipzig betreffend.

§. 1.

Die Grubenräumung und der Düngerexport in hiesiger Stadt ist sowohl den Hausbesitzern als auch denjenigen Personen gegenüber, die sich damit beschäftigen, als Gegenstand der öffentlichen Gesundheitspflege zu behandeln und untersteht der Aufsicht des zu Handhabung der Wohlfahrtspolizei im Stadtbezirke berufenen Rathes.

Mit der Grubenräumung und dem Düngerexport dürfen sich daher, die in §§. 11 und 12 dieses Regulativs gedachten Fälle ausgenommen, nur diejenigen Personen beschäftigen, welche dazu von Seiten des Rathes besondere Ermächtigung erhalten haben.

§. 2.

Dieser in §. 1 ausgesprochenen Beschränkung in Bezug auf das Befugniß zu ihrer Räumung unterliegen alle Dünger- und Jauchengruben in hiesiger Stadt, welche zur Aufnahme menschlicher Excremente bestimmt sind, und zwar ohne Unterschied, ob sie zu einem bleibenden oder nur vorübergehenden Gebrauche bestimmt sind.

§. 3.

Die Räumung der Grube hat in der Regel vollständig, d. h. bis auf die Grubensohle, übrigens aber mit möglichster Beschleunigung und namentlich im Interesse der Nachtruhe möglichst geräuschlos zu erfolgen; überhaupt ist bei dem Räumungsgeschäft die größtmögliche Ordnung, Vorsicht und Reinlichkeit zu beobachten; die Gefäße, in welchen der Transport erfolgt, müssen luftdicht verschlossen sein und bleibt in Beziehung auf die Construction und Tüchtigkeit der letzteren ebenso, wie der sonstigen Apparate an Pumpen ꝛc. die jederzeitige behördliche Cognition und Anordnung ausdrücklich vorbehalten.

Zur Abend- und Nachtzeit ist zu Vermeidung von Unglücksfällen für gehörige Beleuchtung desjenigen Straßentheils bez. Trottoirs zu sorgen, der bei der Räumung behufs des Ausladens unvermeidlich mit Schläuchen, Balken u. s. w. belegt wird.

Beim Räumen sich zeigende Schäden und Uebelstände in der Grube sind dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter zur sofortigen Abhilfe anzuzeigen; auch ist deshalb Anzeige bei der Behörde zu machen.

In die Dünger- und Jauchengruben Stroh, Asche, Lumpen und andere Gegenstände, welche die Entleerung durch Pumpen erschweren, einzuwerfen, ist Jedermann verboten. Dem Zuwiderhandelnden trifft Strafe nach §. 13.

§. 4.

Die Ausfuhr der Grubenmassen, flüssiger wie fester, hat in der Regel, soweit nicht etwas Anderes vom Rathe angeordnet wird, auf kürzestem Wege unter Vermeidung allen Aufenthalts, sowie Stehenlassens von Exportgeräthschaften zu geschehen.

§. 5.

Soviel insonderheit den Transport der **Grubenflüssigkeiten** betrifft, so ist derselbe unter folgenden Voraussetzungen:

1) daß die Leitung der Grubenflüssigkeiten aus der Grube in die Transportfässer nach Anordnung des Rathes unter Benutzung eines gut functionirenden Verbrennungs-Apparates für die in den Transportfässern sich entwickelnden Gase oder sonstiger zur Absorption der Gase dienender Vorrichtungen erfolgt,
2) daß in dem Falle, wenn die Aufstellung der Räumungsapparate auf öffentlichen Straßen oder Plätzen erfolgen muß, nicht mehr als höchstens zwei Abfuhrwagen zugleich, und zwar ohne Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs aufgestellt und jeder derselben alsbald nach erfolgter Füllung möglichst schnell abgefahren wird,
3) daß von der zu räumenden Grube die Abdeckung nicht weiter entfernt wird, als zur Einbringung des Saugers nothwendig ist und
4) daß ein Aufrühren des Grubeninhalts in keiner Weise geschehen darf;

in den Vorstädten ohne weitere Zeitbeschränkung, im Innern der Stadt aber nur in den Stunden von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens gestattet.

§. 6.

Soviel dagegen das Räumen und Wegschaffen der **festen, durch den pneumatischen Apparat nicht zu entfernenden Dungstoffe** betrifft, so ist dies innerhalb des Stadtbezirks

a. während der Monate Januar, Februar, März, April, Mai und September, October, November und December nur während der Nachtstunden von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr früh, und zwar in der inneren Stadt auch nur mit Ausschluß der Messen sammt deren Vorwochen, und
b. während der Monate Juni, Juli und August überhaupt nicht, sondern nur ausnahmsweise im Falle der durch den Oberaufseher (§. 10) anerkannten Dringlichkeit und gegen Bezahlung eines Zuschlags von 25 Proc. zu den tarifmäßig festgestellten Exportlöhnen in den Nachtstunden von 11 Uhr Abends bis 5 Uhr früh gestattet.

Die Anmeldung der noch bis zum Schlusse des Monats Mai zu räumenden Gruben hat jedoch im Frühjahre bis spätestens den 30. April jeden Jahres zu erfolgen. Alle nach diesem Zeitpuncte erfolgenden Anmeldungen von Gruben der nurgedachten Art ziehen selbst in dem Falle, wenn auf Grund derselben die Räumung der bezüglichen Gruben noch innerhalb des Monats Mai bewirkt werden sollte, die Erhebung des geordneten Sommerzuschlags von 25 Proc. unter allen Umständen nach sich, wohingegen der letztere bei rechtzeitig bewirkten Anmeldungen selbst in solchen Fällen, wo die Räumung der bezüglichen Gruben erst nach Ablauf des Monats Mai bewirkt wird, nicht erhoben werden darf.

Für die auf behördliche Anordnung z. B. zur Beseitigung eines Ansteckungsheerdes oder zur Ermittelung eines Verbrechens während der Monate Juni, Juli und August vorzunehmenden Grubenräumungen ist der Zuschlag von 25 Proc. nicht zu erheben.

§. 7.

Das Einlassen von Dungstoffen, festen wie flüssigen, in die Straßenschleußen oder in die nach denselben aus den Häusern führenden Beischleußen ist im Allgemeinen und, insoweit nicht ausnahmsweise die Abführung des in Folge von Watercloseteinrichtungen verdünnten flüssigen Grubeninhalts in die Straßenschleußen gestattet ist (vergl. §. 8), auf das Strengste verboten.

Ebensowenig dürfen in Gärten, gleichviel ob dieselben mit den betreffenden Grubengrundstücken in unmittelbarer Verbindung stehen oder nicht, Ablagerungen des Grubendüngers und der Jauche, insonderheit auch nicht das massenhafte Eingraben der Dungstoffe stattfinden. Dagegen ist den Besitzern und Pächtern von Gärten die Verwendung der zur Düngung der Gärten nothwendigen Dungstoffe nachgelassen; es darf jedoch diese Gartendüngung nur unter der Voraussetzung, daß sich in nächster Nähe keine Trinkbrunnen befinden und unter der Bedingung geschehen:

1) daß dabei die in den §§. 5 und 6 vorgeschriebenen Zeitfristen innegehalten und
2) daß die Dungstoffe, flüssige wie feste, sofort mit einer Erdschicht überdeckt und mit der letzteren gemengt werden.

Verboten ist daher namentlich auch das bloße Begießen des zu düngenden Gartenareals mit Jauche.

Insoweit die Dungstoffe nicht in der vorgedachten Weise zu sofortiger Verwendung kommen oder außerhalb des Stadtbezirks gebracht werden, sind dieselben lediglich auf den dazu bestimmten, den Exportunternehmern auf ihr Ansuchen speciell genehmigten Ablagerungsplätzen unterzubringen.

§. 8.

In denjenigen Grundstücken, in welchen Waterclosets — deren Einrichtung von jedesmaliger vorgängiger Genehmigung der Baupolizeibehörde abhängig ist — bestehen, darf zwar das aus den Gruben abfließende Wasser in die Straßenschleußen geleitet werden; es ist jedoch durch Herstellung von Desinfections- und Kläranparaten nach den vom Rathe genehmigten Systemen und Anbringung von Vorrichtungen zum Absetzen der festen Theile in den Gruben, sowie sonst nach den hierüber bestehenden speciellen Vorschriften dafür Sorge zu tragen, daß das Wasser völlig desinficirt und klar, sowie unvermischt mit festen Excrementen in die Schleußen eingeleitet wird.

Die Entleerung der Gruben in Grundstücken mit Watercloset-Einrichtung von demjenigen Inhalte derselben, welcher in die Straßenschleußen nicht abgeführt werden kann und darf, ingleichen die Reinigung der Absetz- und Klärgruben unterliegt den Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs.

§. 9.

Die Räumungs- und Ausführungskosten sind nach dem Cubikmeter der in den Gruben befindlichen Massen zu berichtigen. Keiner der concessionirten Exportunternehmer darf, dafern ihm der Dünger überlassen wird, bei Strafe des zehnfachen Betrags des Zuvielerhobenen mehr Kosten berechnen, als in dem vom Rathe unter Berücksichtigung der Classification der Gruben (vergl. §. 10) festgestellten und öffentlich bekannt gemachten Tarif für öffentlich zulässig erkannt worden ist. Trinkgelder oder sonstige Vergütungen zu verlangen, ist den Aufsehern bei sofortiger Entlassung und sonstiger Bestrafung verboten und ebenso können Arbeiter aus diesem Grunde durch obrigkeitliche Anordnung von der Verwendung beim Grubenräumen ausgeschlossen werden. Soll eine Ueberlassung des Düngers an den Exportunternehmer nicht stattfinden, so ist eine besondere Uebereinkunft mit dem letzteren zu treffen.

§. 10.

Zur Beaufsichtigung des Räumungsgeschäfts im Allgemeinen und des Grubendüngerexports insbesondere ist außer dem gesammten städtischen Executivpersonale noch ein besonderer Beamter angestellt, dem neben der allgemeinen Mitbeaufsichtigung noch die specielle Ueberwachung der gesammten Räumungsapparate einschließlich des Zugviehes und der sonstigen Zubehörungen von Baulichkeiten ꝛc., sowie die regelmäßige Vermittelung der täglichen Räumungsrapporte und endlich die Führung eines speciellen Verzeichnisses über sämmtliche Gruben der Stadt, sowohl Dünger- als Latrinengruben, obliegt.

Dieses nurgedachte Verzeichniß, in welchem namentlich die Düngergruben nach ihrem Umfang und ihrer sonstigen Beschaffenheit unter Berücksichtigung der etwa vorkommenden baulichen Veränderungen zu notiren, sowie in Beziehung auf die größere oder geringere Schwierigkeit der Räumung zu classificiren sind, hat zugleich bei vorkommenden Differenzen über Berechnung der Exportlöhne ꝛc. als Unterlage zu dienen und es liegt daher im Interesse der Hausbesitzer, dem fraglichen Beamten vorkommenden Falls bereitwilligst die nöthige Auskunft zu geben.

§. 11.

Zum Export von **Latrinenfässern** (Tonnensystem) bedarf es zur Zeit zwar keiner behördlichen Concession, die Ausschaffung darf jedoch während der Messen einschließlich der sogen. Vorwochen in der inneren Stadt nur in den Stunden von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens erfolgen.

Die Räume sowohl, in welchen sich die Latrinenfässer befinden, als auch letztere selbst sind stets reinlich zu erhalten.

Die Fässer müssen luft- und wasserdicht sein, das Spundloch darf nicht mit Stroh zugestopft, sondern muß beim Transport ebenso, wie bei der Aufbewahrung im Gebäude mit einem wohleingepaßten Spunde oder Deckel gut verschlossen sein.

§. 12.

Die Abfuhr von Stalldünger jeder Art, welche ebenfalls ohne behördliche Concession betrieben werden darf, ist in der Zeit vom 1. October bis 31. März vom Nachmittags 5 Uhr bis Morgens 6 Uhr, sowie in der Zeit vom 1. April bis 30. September von Abends 8 Uhr bis Morgens 6 Uhr gestattet.

§. 13.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Regulativ werden mit Geldbuße bis zu 60 ℳ oder verhältnißmäßiger Haftstrafe geahndet, und zwar nicht allein an den concessionirten Unternehmern bez. den betreffenden Vereinsvorständen, sondern auch an den mit der Räumung beschäftigten Aufsehern und Arbeitern, sowie an den Hauswirthen, deren Hausmännern und Bevollmächtigten und überhaupt allen Personen, denen die Befolgung gegenwärtigen Regulativs obliegt. — In Bezug auf die Einzelheiten des Abfuhrdienstes behält sich der Rath vor, jederzeit weitere Bestimmung zu treffen.

Für den Fall, daß die concessionirten Unternehmer den Anordnungen des Rathes oder überhaupt ihren Verpflichtungen nachzukommen aus irgend einer Ursache unterlassen sollten, ist der Rath noch außerdem ermächtigt, die Räumungsapparate und Utensilien aller Art, einschließlich des Zugviehes, mit Beschlag zu belegen und mit diesen das Räumungsgeschäft auf Kosten des renitirenden Theils auszuführen.

Leipzig, am 8. Januar 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Wangemann.

Tarif für die Kosten des Düngerexports.

I. Der Export eines Cubikmeters Grubenmasse kostet
1) bei solchen Gruben, deren Räumung nicht mehr als 17 Meter Schlauchlänge anzuwenden erfordert, 1 ℳ 25 ₰
2) bei solchen Gruben, hinsichtlich deren Räumung längere Schläuche erforderlich sind, 1 ℳ 50 ₰
3) bei Gruben, deren Räumung mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft ist, 2 ℳ — ₰
4) für die Räumung in den Nachtstunden (von 8 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens), sowie für die Räumung der Gruben mit Closet-Einrichtung tritt zu vorstehenden Sätzen noch ein Zuschlag von 20 Procent.

II. Die Auswechselung eines Latrinenfasses (Tonnensystem) zu 100—120 Liter Füllung kostet — ℳ 40 ₰

Bekanntmachung.

Nach §. 6 der ortsstatutarischen Bestimmungen über den **Schulausschuß** der Stadt Leipzig haben in letzteren alljährlich **4 ständige Schulmänner, unter denen mindestens 2 Directoren sein müssen,** neu einzutreten und es sind diese 4 Mitglieder von den Directoren und sämmtlichen ständigen Lehrern und Lehrerinnen der hiesigen städtischen Volksschulen zu erwählen.

Indem wir hiermit die Wahl für das Jahr 1882 auf

Sonnabend, den 21. dieses Monats, Nachmittags von 3 bis 5 Uhr

anberaumen, ersuchen wir die Herren Directoren und ständigen Lehrer und Lehrerinnen der hiesigen städtischen Volksschulen, die Stimmzettel in der genannten Zeit **im Saale der I. Bürgerschule persönlich** abzugeben.

Leipzig, am 14. Januar 1882.

Der Schulausschuß der Stadt Leipzig.
Dr. Panitz. Lehnert.

Holz-Auction.

Mittwoch, den **1. Februar** d. J. sollen von Vormittags 9 Uhr an im Forstreviere Connewitz, **Abtheilung** 29 und 31

ca. 170 starke, harte Abraumhaufen

unter den im Termine öffentlich ausgehangenen Bedingungen und der üblichen Anzahlung an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem Holzschlage in der Connewitzer Linie, unterhalb der schwarzen Brücke.

Leipzig, den 19. Januar 1882.

Des Raths Forst-Deputation.

Realschule I. Ordnung.

Anmeldungen neuer Schüler für Ostern d. J. werden **Donnerstag, den 26. und Freitag, den 27. Januar 1882 Vormittags** von 8 bis 11 Uhr und **Nachmittags von 2 bis 5 Uhr** von mir entgegengenommen.

Bei dieser Anmeldung sind das Geburts- oder Taufzeugniß, der Impfschein und die letzten Schulcensuren des aufzunehmenden Schülers vorzulegen.

Leipzig, am 18. Januar 1882. **Giesel.**

Wiesen-Verpachtung.

Die der Stadtgemeinde Leipzig gehörigen **Wiesen**

in der Stadtflur Leipzig

1) 4 Ak. 273 □-R. — 2 Hekt. 71,73 Ar **Abtheil. 1 der Alten Pfingstwiesen,** einschließlich der Fluthrinne,
2) 3 Ak. 30 □-R. — 1 Hekt. 71,56 Ar **Abtheil. 3 der Alten Pfingstwiesen,**
3) 4 Ak. 14 □-R. — 2 Hekt. 23,95 Ar **Abtheil. A der Gohliser Mühlwiese,** am linken Ufer des Pleißenfluthbettes unterhalb des Wehres am Rosenthalfahrwege, einschließlich des Fluthvorlandes und der Böschungen des Hochfluthdammes,

in der Flur Gohlis

4) 1 Ak. 97 □-R. — — Hekt. 73,24 Ar **Gohliser Bauerwiese,** Parcelle Nr. 450 des alten / 498 des neuen Flurbuchs bei Möckern,
5) 4 Ak. 91 □-R. — 2 Hekt. 38,16 Ar **Gohliser Bauerwiese,** Parcelle Nr. 453 des alten / 495 des neuen Flurbuchs, bei Möckern zu beiden Seiten der vorgelegten Thüringer Eisenbahn,

in der Flur Leutzsch

6) 7 Ak. 234 □-R. — 4 Hekt. 30,56 Ar **Abtheil. 1 der Frauenwiese,**

in der Flur Connewitz

7) 3 Ak. 289 □-R. — 2 Hekt. 19,34 Ar **Abtheil. 1 der Heyderwiesen,** an der Pleiße seitwärts des Linienwegs,

8)	3 Ak.	7 □-R.	— 1 Hekt.	67,32 Ar	Abtheil.	7
9)	2 „	258 „	— 1 „	68,28 „	„	12
10)	2 „	218 „	— 1 „	50,90 „	„	16
11)	2 „	175 „	— 1 „	42,97 „	„	17
12)	1 „	150 „	— — „	83,01 „	„	18

(8–12: der Heyderwiesen)

sollen zur **anderweiten Verpachtung** auf die zwölf **Jahre 1882 bis mit 1893**

Sonnabend, den 28. ds. Mon. von Vormittags 10 Uhr an

im Saale der Alten Waage, Katharinenstraße Nr. 29, 2. Etage, versteigert werden.

Der Versteigerungstermin wird pünctlich zur angegebenen Stunde eröffnet und die Versteigerung bezügl. einer Jeden der in obiger Reihenfolge zur Verpachtung auszubietenden Wiesen geschlossen werden, wenn darauf nach dreimaligem Ausrufe kein weiteres Gebot mehr erfolgt.

Die Verpachtungs- und Versteigerungsbedingungen sowie die betr. Situationspläne liegen **in der Expedition unserer Oekonomie-Inspection** im alten Johannishospitale, Hospitalstraße Nr. 2b, zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 12. Januar 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Cerutti.

Nichtamtlicher Theil.

Die Zusammenstellung des Ergebnisses der Reichstagswahlen vom Jahre 1881,

welche auch diesmal, wie stets am Beginn einer neuen Legislaturperiode von dem kaiserlichen statistischen Amt ausgearbeitet wurde, ist kürzlich dem Reichstag zugegangen und gewährt einen genaueren Vergleich mit dem Resultat der vorigen Wahlen, als es bisher bei allen Specialnachrichten der Zeitungen möglich war. Was das Formelle der Zusammenstellung anbetrifft, so ist insofern eine Aenderung eingetreten, als die Rubriken um zwei vermehrt worden sind. Früher unterschied man 11 Parteischattirungen, während jetzt deren 13 aufgeführt werden. Neu hinzugetreten ist die „liberale Vereinigung“ (Secession) und die Rubriken „Particularisten“ und „Protestpartei“ sind unter folgenden präciseren Bezeichnungen in drei umgewandelt: „Welfen und Autonomisten“, „Elsässer“ und „Dänen“.

Vergleichen wir die Summen der auf die Candidaten der verschiedenen Parteistellungen gefallenen Stimmen, so finden wir, entgegen der bisherigen Annahme und dem Ausspruch des Fürsten Bismarck, daß das Plus der Deutsch-Conservativen nur ein sehr geringer ist, ja, daß sich die absoluten Majoritäten für ihre Abgeordneten sogar vermindert haben. Im Jahre 1878 vereinte die deutsch-conservative Partei (wir führen nur die Resultate der entscheidenden Wahlen an) 734,367 Stimmen, welche sich im Jahre 1881 trotz der ausgedehnten, leidenschaftlichen Agitation nur auf 807,202 Stimmen vermehrten; die Stimmen der absoluten Majoritäten gingen für diese Partei aber von 442,092 auf 353,971 herab. Die schlimmste Einbuße erlitten, wie sich leicht voraussehen ließ, die Mittelparteien, auf deren Kosten sich die radicalen und particularistischen Elemente verstärkten. Die Stimmen der deutschen Reichspartei sanken von 790,903 (1878) auf 393,529 (1881), die der Nationalliberalen von 1,407,637 auf 606,120. Die absoluten Majoritäten haben sich vermindert bei der Reichspartei um 274,694 bei der nationalliberalen Partei um 509,386. Das Centrum weist ebenfalls, wenn auch nur ein geringes Minus auf. Im Jahre 1878 entfielen für die Candidaten dieser Partei 1,355,988, bei den letzten Wahlen nur 1,149,449. Die Stimmen der absoluten Majoritäten ergaben 1,062,704 gegen 934,569 im Jahre 1881. Auf die Candidaten der liberalen Vereinigung entfielen im Ganzen 466,406, also 229,714 weniger als auf die der Nationalliberalen; nichts desto weniger besitzt sie die gleiche Zahl von Abgeordneten wie letztere (46), weil sich das Verhältniß der absoluten Majoritäten mit 379,693 Stimmen günstiger für sie stellt. Den höchsten Zuwachs erhielten der Fortschritt und die Volkspartei; jene vermehrte sich von 394,381 auf 721,755 Stimmen, diese von 81,913 auf 119,777; bei den absoluten Majoritäten steigert sich das Verhältniß noch von 268,425 auf 553,577 und von 33,997 auf 79,568. Eine beträchtliche Abnahme von Stimmen haben die Socialdemokraten zu verzeichnen. Sie sanken von 420,662 Stimmen im Jahre 1878 auf 335,307 im Jahre 1881; dennoch brachten sie es durch die günstigen absoluten Majoritäten (118,960 gegen 101,994 früher) die Zahl ihrer Abgeordneten von 9 auf 12, von denen diesmal nur 4 auf das Königreich Sachsen kommen. Wie unter der gegenwärtigen Reaction der deutsch-nationale Gedanke mehr und mehr zurückgedrängt wird und die particularistischen Bestrebungen neue Stützen gewinnen erweist die statistische Zusammenstellung auf das Klarste. Die